

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN**vom 15. Dezember 2015****zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen****(ESRB/2015/2)****(2016/C 97/02)**

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 16 bis 18,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 458,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt II,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Union ist das Finanzsystem stark integriert. Das bedeutet, dass ausländische Unternehmen oft grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen. Im Binnenmarkt können Finanzdienstleister in einem bestimmten Mitgliedstaat wählen, ob sie Finanzdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat über Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen oder direkt grenzüberschreitend erbringen. Diese Situation kann dazu führen, dass nationale makroprudenzielle Maßnahmen beträchtliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.
- (2) Ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen entweder direkt oder durch ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen, sind meist nicht von den makroprudenziellen Maßnahmen betroffen, die für nationale Finanzdienstleister in denjenigen Mitgliedstaaten gelten. Im Ergebnis haben Finanzdienstleister, die ansonsten in den Anwendungsbereich solcher Anforderungen fallen würden, weil sie vor Ort ein Tochterunternehmen haben, einen Anreiz, alternative Wege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zu gehen, um die Maßnahmen im Aufnahmeland zu umgehen. Die durch solches Verhalten entstehenden Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage könnten die Wirksamkeit nationaler makroprudenzieller Maßnahmen unterlaufen.
- (3) Darüber hinaus könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, wenn Zweigniederlassungen ausländischer Finanzdienstleister und ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen direkt erbringen, ihren Wettbewerbsvorteil — wie geringere Kapitalanforderungen für Risikopositionen in den aktivierenden Mitgliedstaaten — gegenüber inländischen Finanzdienstleistern und Tochterunternehmen ausländischer Finanzdienstleister in diesem Mitgliedstaat nutzen, um ihren Marktanteil zu erhöhen.
- (4) In einem Staat ergriffene makroprudenzielle Maßnahmen haben aufgrund grenzüberschreitender Verflechtungen externe Effekte auf die Finanzstabilität in anderen Staaten. Generell sind diese Effekte positiv, da makroprudenzielle Maßnahmen Systemrisiken und die Wahrscheinlichkeit und den Einfluss auf systemische Krisen verringern und damit auch die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten verbessern. Externe Effekte können allerdings auch negativ sein. So sind beispielsweise Zweigniederlassungen ausländischer Finanzdienstleister und ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen, in der Regel nicht gehalten, ihre Widerstandsfähigkeit gegen solche Risiken zu stärken, etwa indem sie nationalen Kapitalmaßnahmen in ihrem Herkunftsland unterliegen, obwohl sie den gleichen Risiken ausgesetzt sind wie inländische Finanzdienstleister

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

und Tochterunternehmen ausländischer Finanzdienstleister. Soweit Finanzdienstleister darüber hinaus einen Wettbewerbsvorteil gegenüber inländischen Finanzdienstleistern und Tochterunternehmen ausländischer Finanzdienstleister haben, könnten sie ermutigt werden, die jeweiligen makroprudenziellen Risikopositionen gegenüber dem aktivierenden Mitgliedstaat, denen sie ausgesetzt sind, zu erhöhen und somit den Herkunftsmitgliedstaat einem größeren Risiko auszusetzen. Sollten die makroprudenziellen Risiken hinsichtlich der Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Tragen kommen, könnten sich die Kapitalpuffer als unzureichend erweisen, was negative Konsequenzen für das Finanzsystem des Herkunftslandes hätte.

- (5) Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Kohärenz der makroprudenziellen Maßnahmen zu gewährleisten, müssen die makroprudenziellen Entscheidungsträger die grenzüberschreitenden Auswirkungen angemessen berücksichtigen und, wenn dies begründet ist, geeignete politische Instrumente einsetzen, um den Auswirkungen zu begegnen. Zu diesem Zweck empfiehlt der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) einen im Wesentlichen auf zwei Säulen beruhenden Ansatz: a) eine systematische Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der makroprudenziellen Maßnahmen und b) koordinierte makroprudenzielle Maßnahmen in Form einer gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen, sofern erforderlich. Ferner ist es wichtig, dass diese Säulen möglichst einheitlich in der Union umgesetzt werden.
- (6) Bislang hat die systematische Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der makroprudenziellen Maßnahmen noch nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit erfahren. Dies liegt zum einen daran, dass Kenntnisse über die (möglichen) Ansteckungseffekte, die sich über die unterschiedlichen Kanäle ausbreiten, nur begrenzt vorhanden sind und die verfügbaren Informationen noch nicht vollständig für eine Analyse der grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgewertet wurden. So ist nach Auffassung des ESRB eine systematische Verwertung aller verfügbaren Informationen wichtig, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen besser verstehen und bewerten zu können.
- (7) Hierbei ist ein Verfahren festzulegen, das auf die systematische Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der makroprudenziellen Maßnahmen abzielt und dafür sorgt, dass die makroprudenziellen Entscheidungsträger eine *Ex-ante*-Bewertung der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ihrer geplanten Maßnahmen vornehmen. Des Weiteren sollten die makroprudenziellen Entscheidungsträger unter Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, der Richtlinie 2013/36/EU und der Empfehlung ESRB/2013/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽²⁾ *Ex-post*-Bewertungen der tatsächlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ihrer Maßnahmen durchführen. Die analytische Arbeit der Mitgliedstaaten wird die analytische Arbeit des ESRB ergänzen.
- (8) Die vom ESRB empfohlenen koordinierten makroprudenziellen Maßnahmen erfolgen in Form einer Regelung über eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen. Da die Regelung aufgrund der Rechtsnatur der Empfehlungen des ESRB⁽³⁾ auf Freiwilligkeit beruht, unterscheidet sich eine solche freiwillige gegenseitige Anerkennung von der im Unionsrecht festgelegten obligatorischen Anerkennung bestimmter makroprudenzieller Maßnahmen. Mit Ausnahme der Empfehlung A zur Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen und der Empfehlung B zur Anzeige makroprudenzieller Maßnahmen soll die vorliegende Empfehlung nicht für makroprudenzielle Maßnahmen gelten, für die das Unionsrecht bereits eine obligatorische Anerkennung vorsieht. Eine obligatorische Anerkennung gilt gegenwärtig in Bezug auf Maßnahmen, die gemäß Artikel 124 Absatz 5 und Artikel 164 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergriffen werden, sowie in Bezug auf den antizyklischen Kapitalpuffer, wenn dieser auf einen Wert unterhalb des Schwellenwerts für die obligatorische Anerkennung festgelegt wurde. Die gleiche Ausnahme gilt für die Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers, welche oberhalb des für eine obligatorische Anerkennung geltenden Schwellenwerts liegen, da gemäß der Empfehlung ESRB/2014/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁴⁾ bereits eine vollständige gegenseitige Anerkennung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers durch die Mitgliedstaaten empfohlen wird.
- (9) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz der nationalen makroprudenziellen Maßnahmen muss die unionsrechtlich vorgeschriebene obligatorische Anerkennung durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis ergänzt werden, sodass auch Zweigniederlassungen ausländischer Finanzdienstleister und ausländische Finanzdienstleister, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen direkt erbringen, in den Anwendungsbereich der nationalen makroprudenziellen Maßnahmen einbezogen werden. Ziel ist es letztendlich, dass in allen Mitgliedstaaten die gleichen makroprudenziellen Anforderungen für die gleichen Arten von Risikopositionen ungeachtet des rechtlichen Status oder des Standorts des Finanzdienstleisters gelten. Aus diesem Grund sollten makroprudenzielle Maßnahmen, die auf Risikopositionen basieren, und insbesondere diejenigen, die auf konkrete Risikopositionen abzielen, gegenseitig anerkannt werden.

(1) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(2) Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 4. April 2013 zu Zwischenzielen und Instrumenten für makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2013/1) (ABl. C 170 vom 15.6.2013, S. 1).

(3) Die Empfehlungen des ESRB sind zwar nicht rechtsverbindlich, doch gilt für sie der Grundsatz, dass sie entweder befolgt werden sollen oder eine Nichtbefolgung zu begründen ist (so genannter „act or explain“-Mechanismus).

(4) Empfehlung ESRB/2014/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 18. Juni 2014 zu Orientierungen zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer (ABl. C 293 vom 2.9.2014, S. 1).

- (10) Die vorliegende Empfehlung gibt den jeweiligen Behörden eine Orientierungshilfe in Bezug auf den Erlass von Anerkennungsmaßnahmen in Reaktion auf die durch andere jeweiligen Behörden ergriffenen makroprudenziellen Maßnahmen. Die in einem Mitgliedstaat genannten aktivierten makroprudenziellen Maßnahmen sollten von allen anderen Mitgliedstaaten ihrerseits anerkannt werden. Makroprudenzielle Maßnahmen werden in der vorliegenden Empfehlung aufgeführt, sofern die jeweilige aktivierende Behörde um eine gegenseitige Anerkennung ersucht und der ESRB das Ersuchen um gegenseitige Anerkennung als begründet betrachtet. Zur Gewährleistung der Effizienz der freiwilligen Gegenseitigkeitsregelung ist es wichtig, dass die entsprechenden Maßnahmen dem ESRB zeitnah und mit der nötigen Ausführlichkeit unter Verwendung von standardisierten Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der freiwilligen Gegenseitigkeitsregelung wird erwartet, dass die jeweiligen Behörden Anerkennungsmaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erlassen. Für Maßnahmen, die nicht in allen Ländern verfügbar sind, werden längere Fristen empfohlen.
- (12) Die vorliegende Empfehlung soll alle makroprudenziellen Maßnahmen umfassen, und zwar ungeachtet dessen, an welchen Teil des Finanzsystems sie sich richten. Auf der Grundlage des in der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 festgelegten Mandats des ESRB geht der Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlung über die Anwendung der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen makroprudenziellen Instrumente hinaus. Somit soll die vorliegende Empfehlung auch Maßnahmen umfassen, die noch nicht durch das Unionsrecht harmonisiert sind. Der Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörden und betrifft makroprudenzielle Maßnahmen, mit deren Erlass oder Aktivierung die jeweiligen Behörden beauftragt sind.
- (13) Die nationalen zuständigen Behörden, die benannten Behörden, die makroprudenziellen Behörden und die Europäische Zentralbank (EZB) (in Bezug auf Mitgliedstaaten, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) teilnehmen) sind insbesondere dann als „jeweilige Behörden“ zu betrachten, wenn sie mit dem Erlass oder der Aktivierung von makroprudenziellen Maßnahmen beauftragt sind. Des Weiteren werden der EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank⁽²⁾ bestimmte Aufsichtsaufgaben zugewiesen. Die EZB kann höhere Anforderungen an Kapitalpuffer anwenden und strengere Maßnahmen ergreifen als jene, die von den nationalen benannten Behörden angewendet werden. Ausschließlich zu diesem Zweck ist die EZB gegebenenfalls als die zuständige und benannte Behörde anzusehen und hat sämtliche Befugnisse und Pflichten, die zuständigen und benannten Behörden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zugewiesen sind.
- (14) Alle neuen makroprudenziellen Maßnahmen, die von den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten ergriffen werden, müssen die jeweiligen SSM-Abstimmungsverfahren durchlaufen. Die Gegenseitigkeitsregelung im Sinne der vorliegenden Empfehlung gilt unbeschadet des internen SSM-Abstimmungsverfahrens. Die Bewertung der gegenseitigen Anerkennung durch den ESRB beginnt erst nach Abschluss der internen SSM-Abstimmungsverfahren.
- (15) Die Behörden können Finanzdienstleister ausnehmen, die nur unwesentlichen benannten makroprudenziellen Risiken im aktivierenden Land ausgesetzt sind (*De-minimis*-Prinzip). Des Weiteren können die Behörden auf die Nutzung ihres nationalen Ermessensspielraums verzichten, wenn die Gegenseitigkeit als grundsätzlich zutreffend gilt.
- (16) Zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht hinsichtlich der makroprudenziellen Maßnahmen sowie zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung makroprudenzieller Maßnahmen sollten die jeweiligen Behörden für Ersuchen um gegenseitige Anerkennung und für die aufgrund dieser Ersuchen getroffenen Anerkennungsmaßnahmen eine Kommunikationsstrategie als Teil ihrer allgemeinen Kommunikationsstrategie für makroprudenzielle Maßnahmen festlegen. In Bezug auf Ersuchen um gegenseitige Anerkennung ist es besonders wichtig, dass sämtlichen betroffenen Behörden rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für ihre Entscheidungsprozesse jeweils relevant und erforderlich sind. Gleichermaßen müssen Interessengruppen (insbesondere die unmittelbaren Adressaten makroprudenzieller Maßnahmen) rechtzeitig umfassend über die für sie relevanten makroprudenziellen Maßnahmen informiert werden.
- (17) Das gemäß der vorliegenden Empfehlung und dem Beschluss ESRB/2015/4⁽³⁾ empfohlene Verfahren ist so ausgestaltet, dass die gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis möglichst effizient und effektiv erreicht wird. Im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung des makroprudenziellen Handlungsrahmens der Union und im Einklang mit möglichen Änderungen des bestehenden Instrumentariums sollte die Europäische Kommission jedoch prüfen, ob und wie die freiwillige Gegenseitigkeitsregelung im Sinne der vorliegenden Empfehlung bestmöglich zur Förderung der nationalen makroprudenziellen Maßnahmen im Unionsrecht verankert werden kann. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sollte idealerweise auf der in der vorliegenden Empfehlung näher dargestellten freiwilligen Gegenseitigkeitsregelung sowie auf Kapitel 11 des „ESRB Handbook on Operationalising Macroprudential Policy in the Banking Sector“ (nachfolgend das „ESRB Handbook“)⁽⁴⁾ beruhen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

⁽³⁾ Die englische Fassung ist abrufbar auf der Webseite des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

⁽⁴⁾ Auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu veröffentlicht.

- (18) Die Empfehlungen des ESRB werden veröffentlicht, nachdem der Rat über die vom Verwaltungsrat geplante Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EMPFEHLUNGEN

Empfehlung A — Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen makroprudenzieller Maßnahmen der jeweiligen Behörden

1. Den jeweiligen aktivierenden Behörden wird empfohlen, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Umsetzung ihrer makroprudenziellen Maßnahmen zu bewerten, bevor diese erlassen werden. Zumindest sollten die Ansteckungseffekte, die sich über Risikoanpassungen und Aufsichtsarbitrage ausbreiten, auf der Grundlage der in Kapitel 11 des ESRB Handbooks festgelegten Methodik bewertet werden.
2. Den jeweiligen aktivierenden Behörden wird empfohlen, die folgenden möglichen Auswirkungen zu bewerten:
 - a) die grenzüberschreitenden Auswirkungen (Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage) der Umsetzung makroprudenzieller Maßnahmen in ihrem Land;
 - b) die grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten makroprudenziellen Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten und auf den Binnenmarkt.
3. Den jeweiligen aktivierenden Behörden wird empfohlen, das Zustandekommen und die Entwicklung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der von ihnen eingeführten makroprudenziellen Maßnahmen mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

Empfehlung B — Anzeige und Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen jeweiliger Behörden

1. Den jeweiligen aktivierenden Behörden wird empfohlen, den ESRB in Bezug auf die makroprudenziellen Maßnahmen umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Erlass in Kenntnis zu setzen. Die Anzeige soll eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und eine Bewertung der Notwendigkeit einer gegenseitigen Anerkennung durch andere jeweilige Behörden enthalten. Die jeweiligen aktivierenden Behörden werden gebeten, die Informationen in englischer Sprache unter Verwendung der vom ESRB auf seiner Website veröffentlichten Vorlagen anzuzeigen.
2. Wird die gegenseitige Anerkennung durch andere Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der wirksamen Funktionsweise der jeweiligen Maßnahmen als notwendig erachtet, so wird den jeweiligen aktivierenden Behörden empfohlen, beim ESRB ein Ersuchen um gegenseitige Anerkennung zusammen mit der Anzeige der makroprudenziellen Maßnahme einzureichen.
3. Wurden makroprudenzielle Maßnahmen vor Erlass der vorliegenden Empfehlung aktiviert oder wird die gegenseitige Anerkennung zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahmen als nicht notwendig erachtet, wird die gegenseitige Anerkennung später jedoch nach Auffassung der jeweiligen aktivierenden Behörden zur Notwendigkeit, so wird den jeweiligen aktivierenden Behörden empfohlen, beim ESRB ein Ersuchen um gegenseitige Anerkennung einzureichen.

Empfehlung C — Gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen anderer jeweiliger Behörden

1. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, makroprudenzielle Maßnahmen, die von anderen jeweiligen Behörden erlassen wurden und deren gegenseitige Anerkennung der ESRB empfohlen hat, ihrerseits anzuerkennen.
2. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die in der vorliegenden Empfehlung aufgeführten makroprudenziellen Maßnahmen ihrerseits anzuerkennen, indem sie dieselbe makroprudenzielle Maßnahme wie die durch die aktivierende Behörde umgesetzte Maßnahme erlassen. In Fällen, in denen dieselbe makroprudenzielle Maßnahme im nationalen Recht nicht vorgesehen ist, wird den jeweiligen Behörden empfohlen, nach Abstimmung mit dem ESRB die Maßnahme ihrerseits anzuerkennen, indem sie eine in ihrem Land zulässige makroprudenzielle Maßnahme erlassen, die in ihrer Wirkung der bereits aktivierten Maßnahme am gleichwertigsten ist.
3. Sofern keine bestimmte Frist in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung einer makroprudenziellen Maßnahme empfohlen wurde, wird den jeweiligen Behörden empfohlen, gegenseitig anzuerkennende makroprudenzielle Maßnahmen spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung der letzten Änderung der vorliegenden Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen. Die erlassenen Maßnahmen und die Gegenseitigkeitsregelungen sollen jeweils dasselbe Aktivierungsdatum haben.

Empfehlung D — Anzeige in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen anderer jeweiliger Behörden

Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, eine ihrerseits erfolgte Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen anderer jeweiliger Behörden dem ESRB anzuzeigen. Anzeigen sind spätestens einen Monat nach Erlass der Gegenseitigkeitsregelung an den ESRB zu richten. Die anzeigenden Behörden werden gebeten, die Informationen in englischer Sprache unter Verwendung der vom ESRB auf seiner Website veröffentlichten Vorlagen anzuzeigen.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

1. Auslegung

Im Sinne der vorliegenden Empfehlung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Aktivierung“: die Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme auf nationaler Ebene;
- b) „Erlass“: der Beschluss einer jeweiligen Behörde zur Einführung, gegenseitigen Anerkennung oder Änderung einer makroprudenziellen Maßnahme;
- c) „Finanzdienstleistung“: jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Bankdienstleistung, Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;
- d) „makroprudenzielle Maßnahme“: jede Maßnahme, die sich mit der Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 befasst und von einer jeweiligen Behörde vorbehaltlich des Unionsrechts oder der nationalen Rechtsvorschriften erlassen oder aktiviert wurde;
- e) „Anzeige“: eine schriftliche Mitteilung in englischer Sprache an den ESRB durch die jeweilige Behörde einschließlich der EZB gemäß Artikel 9 der Verordnung ((EU) Nr. 1024/2013 in Bezug auf eine makroprudenzielle Maßnahme gemäß insbesondere Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ein Ersuchen eines Mitgliedstaats um gegenseitige Anerkennung gemäß insbesondere Artikel 134 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellen kann;
- f) „gegenseitige Anerkennung“: eine Regelung, nach der die jeweilige Behörde in einem Land die gleiche oder eine äquivalente makroprudenzielle Maßnahme wie die von einer jeweiligen aktivierenden Behörde in einem anderem Land ergriffene makroprudenzielle Maßnahme auf Finanzinstitute in ihrem Land anwendet, sofern diese im anderen Land dem gleichen Risiko ausgesetzt sind;
- g) „jeweilige aktivierende Behörde“: eine jeweilige Behörde, die mit der Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme auf nationaler Ebene beauftragt ist;
- h) „jeweilige Behörde“: eine Behörde, die mit dem Erlass und/oder der Aktivierung makroprudenzieller Maßnahmen betraut ist, einschließlich insbesondere
 - i) benannter Behörden nach Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zuständiger Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013; oder
 - ii) makroprudenzieller Behörden mit den Zielen, Vorkehrungen, Befugnissen, Rechenschaftspflichten und anderen gemäß der Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽¹⁾ festgelegten Merkmalen.

2. Ausnahmen

1. Die jeweiligen Behörden können Finanzdienstleister in ihrem Land von der Anwendung bestimmter gegenseitig anzuerkennender makroprudenzieller Maßnahmen ausnehmen, sofern diese Finanzdienstleister unwesentlichen benannten makroprudenziellen Risiken in dem Land ausgesetzt sind, in dem die jeweilige makroprudenzielle Maßnahme der jeweiligen aktivierenden Behörde angewendet wird (*De-minimis*-Prinzip). Analog dem in Artikel 130 der Richtlinie 2013/36/EU für den antizyklischen Kapitalpuffer vorgesehenen Verfahren können Behörden Finanzdienstleister, deren Risikopositionen unterhalb eines vorgegebenen Schwellenwerts liegen, von der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen makroprudenziellen Maßnahme ausnehmen. Die jeweiligen Behörden werden gebeten, dem ESRB diese Ausnahmen unter Verwendung der vom ESRB auf seiner Website veröffentlichten Vorlage für die Anzeige von Gegenseitigkeitsregelungen anzuzeigen. Bei der Anwendung des *De-minimis*-Prinzips müssen die Behörden genau beobachten, ob Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage eintreten, und gegebenenfalls die Regelungslücke schließen.
2. Sofern die jeweiligen Behörden die Maßnahme ihrerseits bereits vor dem Zeitpunkt, an dem die gegenseitige Anerkennung der Maßnahme gemäß der vorliegenden Empfehlung empfohlen wurde, anerkannt und veröffentlicht haben, muss die Gegenseitigkeitsregelung nicht geändert werden, selbst wenn sie sich von der durch die aktivierende Behörde erlassenen Maßnahme unterscheidet.

⁽¹⁾ Empfehlung ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ABl. C 41 vom 14.2.2012, S. 1).

3. Zeitrahmen und Meldebestimmungen

1. Die jeweiligen Behörden werden ersucht, dem ESRB und dem Rat über Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der vorliegenden Empfehlung ergriffen haben, oder ihr Nichthandeln hinreichend zu begründen. Berichte sind alle zwei Jahre an den ESRB zu senden, wobei der erste Bericht bis zum 30. Juni 2017 zu erstellen ist. Die Berichte sollten zumindest Folgendes enthalten:
 - a) Informationen über den Inhalt und den Zeitrahmen der ergriffenen Maßnahmen;
 - b) eine Beurteilung der Funktionsweise der ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele der vorliegenden Empfehlung;
 - c) eine ausführliche Begründung der gegebenenfalls nach dem *De-minimis*-Prinzip gewährten Ausnahmen sowie eines etwaigen Nichthandelns oder Abweichens von der vorliegenden Empfehlung, einschließlich eventueller zeitlicher Verzögerungen.
2. Bei gemeinsamen Zuständigkeiten sollten sich die jeweiligen Behörden absprechen, um die erforderlichen Informationen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
3. Die jeweiligen Behörden werden aufgefordert, dem ESRB geplante makroprudenzielle Maßnahmen frühestmöglich anzuzeigen.
4. Makroprudenzielle Anerkennungsmaßnahme gelten als einander gleichwertig, wenn sie soweit wie möglich:
 - a) dieselben wirtschaftlichen Auswirkungen haben;
 - b) denselben Anwendungsbereich haben; und
 - c) dieselben Folgen (Sanktionen) der Nichteinhaltung nach sich ziehen.

4. Änderungen der Empfehlung

Der Verwaltungsrat entscheidet, wann eine Änderung der vorliegenden Empfehlung erforderlich ist. Änderungen umfassen insbesondere zusätzliche oder geänderte makroprudenzielle Maßnahmen, die im Sinne der Empfehlung C und der zugehörigen Anhänge mit den maßnahmenspezifischen Informationen gegenseitig anzuerkennen sind. Der Verwaltungsrat kann ferner die in den vorangegangenen Absätzen genannten Fristen verlängern, wenn für die Einhaltung einer oder mehrerer Empfehlungen Gesetzgebungsinitiativen erforderlich sind. Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, die vorliegende Empfehlung im Anschluss an eine von der Europäischen Kommission durchgeführte Überprüfung der Regelung für die unionsrechtlich vorgeschriebene obligatorische Anerkennung oder aufgrund der Erfahrungen, die bei der Anwendung der durch die vorliegende Empfehlung vorgesehenen freiwilligen Gegenseitigkeitsregelung gesammelt wurden, zu ändern.

5. Überwachung und Beurteilung

1. Das Sekretariat des ESRB
 - a) unterstützt die jeweiligen Behörden durch die Erleichterung einer abgestimmten Berichterstattung im Wege der Bereitstellung maßgeblicher Vorlagen und gegebenenfalls detaillierter Angaben zu den Modalitäten und dem Zeitrahmen der Einhaltung;
 - b) überprüft die Einhaltung der Empfehlung durch die jeweiligen Behörden, unter anderem indem es diese auf deren Verlangen hin unterstützt, und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Einhaltung.
2. Der Verwaltungsrat beurteilt die von den Adressaten gemeldeten Maßnahmen bzw. Begründungen und entscheidet gegebenenfalls, ob die vorliegende Empfehlung nicht eingehalten wurde und die Adressaten ihr Nichthandeln nicht hinreichend begründet haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 15. Dezember 2015.

Der Vorsitzende des ESRB

Mario DRAGHI
